

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bundesleistungsgesetz
Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Bundesleistungsgesetz
Übungen und Manöver der Bundeswehr

Bekanntmachung des Verband Wohnen

- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2023

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:
Gemeinde Gilching und Gemeinde Wörthsee
10.01.2023 (ca. 17:00 Uhr) – 11.01.2023 (ca. 06:00 Uhr)
Nachtorientierungsmarsch

Hinweis:
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.
Starnberg, den 27.12.2022

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:
Gemeinde Gilching und Gemeinde Wörthsee
17.01.2023 (ca. 17:00 Uhr) – 18.01.2023 (ca. 06:00 Uhr)
Nachtorientierungsmarsch

Hinweis:
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 27.12.2022

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung des Verband Wohnen

Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2023

I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	20.264.500 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	19.940.700 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	323.800 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.963.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.249.500 €
	und dem Saldo von	4.713.500 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.894.500 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.617.000 €
	und dem Saldo von	-5.722.500 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.016.400 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.607.800 €
	und dem Saldo von	1.408.600 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
	(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	399.600 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von
Ausgaben im Vermögensplan wird auf
festgesetzt. 5.318.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan
wird auf
festgesetzt. 41.514.400 €

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 0,745 % der Kreisumlage 2022
festgesetzt. 1.698.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
festgesetzt. 2.500.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 20.12.2022, ROB-12.2-1444.12.2 01-53-2-3,

1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 5.318.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie
2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41.514.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 02.01.2023

Verband Wohnen im Kreis Starnberg -
Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.